

Besondere Bedingung zur Foto/ Film- Videoversicherung (1/2008)

Art. 1: Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die in der Polizze bezeichneten Gegenstände einschließlich des vom Versicherungsnehmer angegebenen Zubehörs.

Koffer oder Behälter für die Aufbewahrung oder den Transport versicherter Gegenstände gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in der Polizze besonders angeführt sind. Gefahrerhöhende Umstände (z. B. berufliche Verwendung der Gegenstände oder Expeditionsteilnahme) sind dem Versicherer anzuzeigen und das Einvernehmen ist dahingehend herzustellen.

Art. 2: Räumlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschließlich für den in der Polizze angegebenen räumlichen Geltungsbereich.

Art. 3: Versicherungsdauer

Ist die Vertragslaufzeit kürzer als ein Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beträgt die Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, solange nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin schriftlich kündigt; bei Verbrauchern nach dem Konsumentenschutzgesetz verkürzt sich diese Frist auf ein Monat.

Art. 4: Umfang der Versicherung

1. Versicherte Gefahren:

Versicherungsschutz besteht gegen Verlust und Beschädigung der in der Polizze genannten, und somit versicherter Gegenstände, verursacht durch:

- a) gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder Versicherten eingetretene Beschädigung sowie
- b) einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung.

2. Ausschlüsse:

Als ausgeschlossen gelten folgende Gefahren sowie Verlust und Beschädigung, verursacht durch:

- a) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Einwirkung von Kriegswerkzeugen ergeben;
- b) Politische sowie terroristische Gewalthandlungen, Unruhen, Streik, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige behördliche Eingriffe;
- c) Kernenergie und Radioaktivität;
- d) Veruntreuung, sofern vom Versicherungsnehmer oder Versicherten zu vertreten;
- e) Vergessen und Verlieren sowie Bedienungsfehler;
- f) Flugsand und andere Verschmutzung, es sei denn, dass sie die Folge eines nachgewiesenen versicherten Ereignisses sind;
- g) Innere Betriebschäden ohne einer Einwirkung von Außen ,
- h) Verkratzen, Verschrammen, Rost und Witterungseinflüsse sowie Spritzwasser;
- i) fehlende oder mangelhafte Verpackung oder Verladeweise;

- j) natürliche Abnutzung oder Verschleiß, jegliche Arbeiten an den versicherten Gegenständen sowie Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer zu haften hat;
- k) Fehler oder Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder seinen Vertretern bekannt sein mussten;
- l) nicht alltägliche Verwendung (z. B. Luft- oder Unterwassereinsatz);
- m) mittelbare Schäden aller Art;
- n) als ausgeschlossen gelten weiters all diejenigen Gefahren, gegen welche die Gegenstände anderweitig versichert sind; der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

Art. 5 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, das ist der aktuelle Kaufpreis, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Wert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

Art. 6 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat:

- a) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetriebe) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen, bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten und dessen Weisungen zu beachten;
- c) alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann, insbesondere alle Belege, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen und deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann, einzureichen.

2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

3. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie Verkehrsunfälle sind unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle unter Benennung aller abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände anzuzeigen. Die Anzeige ist von dieser Dienststelle zu bestätigen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. § 6 VersVG bleibt unberührt.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn dadurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

Art. 7 Ersatzleistung

1.a) Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen des versicherten Gegenstandes ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Neuwert gemäß Art. 5 Abzüge "neu für alt" entfallen. Ein allfälliger Wert des Altmaterials wird bei der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

b) Bei völliger Zerstörung (als völlig zerstört gilt ein Gegenstand, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung erreichen oder übersteigen) oder Verlust des versicherten Gegenstandes ersetzt der Versicherer den Zeitwert nach folgender Staffel:

| | |
|--|------|
| im ersten Jahr nach Eigentumserwerb als Neugerät | 100% |
| im zweiten Jahr | 90% |
| im dritten Jahr | 75% |
| im vierten Jahr | 60% |
| im fünften Jahr | 45% |
| ab dem sechsten Jahr des Versicherungswertes. | 30% |

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen werden nicht ersetzt.

2. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizza angegebenen Selbstbehalt zu tragen.

Werden gestohlene Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese gegen Rückzahlung der Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die wieder erlangten versicherten Gegenstände zu verfügen.

Art. 8 Prämie, Beginn der Haftung

Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. nach Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Im übrigen gilt bezüglich der Erstprämie § 38 VersVG und bezüglich der Folgeprämie § 39 VersVG.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, bzw. mit Abgabe einer schriftlichen Deckungsbestätigung des Versicherers.

Art. 9 Gerichtsstand

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, so ist für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ein Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

2. Andernfalls sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer -bei mehreren Versicherern der in der Polizza als führend bezeichnete Versicherer



-im Inland seinen Gesellschaftssitz (Hauptniederlassung)
hat, zuständig.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen "Besonderen Bedingungen" und in der Polizza keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2002) sowie die sonstigen einschlägigen österreichischen Gesetzesvorschriften Anwendung.